

**Richtlinien für den Unterstützungsfonds der
Musikschule Alpnach**

vom 14. Juni 2021

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

folgende Richtlinien für den Unterstützungsfonds der Musikschule Alpnach:

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Unterstützungsfonds» besteht ein zweckgebundenes Vermögen.

Art. 2 Zweck

¹ Mit dem Unterstützungsfonds der Musikschule Alpnach soll Kindern und Jugendlichen aus finanziell bescheidenen Verhältnissen Musikunterricht ermöglicht werden.

² Projekte der Musikschule Alpnach können mit Geldern aus dem Fonds unterstützt werden.

Art. 3 Finanzierung

Der Unterstützungsfonds wird geäufnet durch

- freiwillige Spenden von Einzelpersonen und Organisationen
- Schenkungen
- Zinserträge.

Art. 4 Fondsvermögen

¹ Das Guthaben ist in der Bestandesrechnung der Einwohnergemeinde Alpnach im Konto 2911.03 integriert.

² Diese Richtlinie gilt, solange das Kontokorrent durch Einkünfte gefüllt und entsprechende Gelder vorhanden sind.

³ Die Finanzverwaltung meldet der Gesamtschulleitung jährlich den zur Verfügung stehenden Kontokorrentbetrag.

Art. 5 Anspruchsberechtigung und Voraussetzung

¹ Beiträge aus dem Unterstützungsfonds können Kinder und Jugendliche erhalten,

- die in der Einwohnergemeinde Alpnach Wohnsitz haben und
- deren Eltern sich den Musikschulunterricht nicht leisten können.

- Es werden max. 45 Minuten Unterricht pro Schülerin/Schüler pro Semester unterstützt.
- Die Unterstützung beträgt max. 50 % des Elternbeitrages und wird für die Vorschulzeit und die obligatorische Schulzeit pro Semester gewährt.
- Die bisherige Absenzen-Kontrolle sowie der Fleiss der Schülerin oder des Schülers werden berücksichtigt.

² Erziehungsberechtigte, die Beiträge beantragen, sind verpflichtet, das Gesuchsformular (mit Begründung) bis zum 15. Juni für das 1. Semester des kommenden Schuljahrs oder bis zum 15. Januar für das 2. Semester auszufüllen und ihre letzte definitive Steuerveranlagung einzureichen. Das entsprechende Formular ist beim Sekretariat oder unter www.musikschule-alpnach.ch erhältlich.

³ Es gibt keinen Anspruch auf Beiträge.

Art. 6 Zuständigkeit

Die Musikschulleitung erstellt Antrag zuhanden der Gesamtschulleitung aufgrund des Gesuchs. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Gesamtschulleitung.

Art. 7 Inkraftsetzung

Die Richtlinien treten ab dem Schuljahr 2021/2022 in Kraft.

Alpnach Dorf, 14. Juni 2021

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident

Marcel Moser

Der Gemeindeschreiber

Urs Vogel